

Weisung über die Benutzung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz

vom 14. Juni 2018

Die Hochschulleitung,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Informatikreglements vom 14. Juni 2018,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Diese Weisung regelt die Benutzung sowie die Überwachung und Kontrolle der Benutzung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Diese Weisung gilt für die Angehörigen der Hochschule Luzern¹. Sie gilt zudem für Dienstleister und Gäste, soweit diese Informatikmittel der Hochschule Luzern benutzen.

Art. 3 *Begriffe*

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Informatikreglements vom 14. Juni 2018.

II. Grundsätze der Benutzung von Informatikmitteln

Art. 4 *Eingesetzte Geräte*

Informationen der Hochschule Luzern können mit institutionellen, von der Hochschule Luzern zur Verfügung gestellten Geräten, oder mit privaten Geräten bearbeitet werden. Die Anwenderinnen und Anwender von privaten Geräten, welche am Netzwerk der Hochschule Luzern angeschlossen werden, sind für deren sicheren Einsatz selber verantwortlich und tragen die Verantwortung dafür, dass dadurch weder die Informationen noch die Informatikmittel der Hochschule Luzern beeinträchtigt oder beschädigt werden. Bei Einsatz von privaten Geräten sind diese von der Anwenderin oder vom Anwender vor einem möglichen Missbrauch zu schützen.

¹ Angehörige der Hochschule Luzern sind deren Mitarbeitende und Studierende (Artikel 11 Absatz 1 Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung vom 15.9.2011)

Art. 5 *Verwendung Informatikmittel*

- ¹ Die Informatikmittel der Hochschule Luzern sind in erster Linie im Zusammenhang mit der Ausbildung, Weiterbildung, Forschung, Dienstleistungen für Dritte oder im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Anstellung zu verwenden. Dies gilt auch für private Geräte, während sie am Netzwerk der Hochschule Luzern angeschlossen sind.
- ² Die private Verwendung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern ist erlaubt, sofern sie ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch und nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgt und allfällige Lizenzverträge der Hochschule Luzern eine solche Nutzung nicht ausdrücklich untersagen. Die private Verwendung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern darf weder gegen deren Regelungen noch gegen die Rechtsordnung noch gegen persönliche Rechte verstossen. Sie kann eingeschränkt oder untersagt werden, sobald sie zu irgendeiner Beeinträchtigung der Informatikmittel oder des Betriebs der Hochschule Luzern führt.
- ³ Bei der Verwendung der Informatikmittel der Hochschule Luzern ist insbesondere zu beachten:
 - a. Die Verwendung der Informatikmittel der Hochschule Luzern hat mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen.
 - b. Die Verwendung der Informatikmittel der Hochschule Luzern zu privaten Zwecken darf den Betrieb der Hochschule Luzern nicht erschweren oder einschränken und nicht die Sicherheit gefährden.
 - c. Aus der privaten Nutzung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern kann kein Rechtsanspruch auf deren Verfügbarkeit und der Verfügbarkeit privater Informationen abgeleitet werden.
 - d. Die private Nutzung durch Mitarbeitende der Hochschule Luzern darf deren Arbeitsleistung und Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen.
 - e. Zugangsdaten sind persönlich und nicht übertragbar. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.
 - f. Die Weitergabe von Informatikmitteln der Hochschule Luzern an unbefugte Dritte ist nicht erlaubt.
- ⁴ Für die Verwendung von privaten Geräten, welche am Netzwerk der Hochschule Luzern angeschlossen sind, erlässt die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor in Zusammenarbeit mit der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten und der oder dem Datenschutzbeauftragten eine Richtlinie. Diese Richtlinie regelt insbesondere folgende Punkte:
 - a. Informatikmittel, deren Anwendung an der Hochschule Luzern untersagt sind,
 - b. Anforderungen an zugreifende Geräte, inklusive Überprüfung der Einhaltung der technischen Anforderungen,
 - c. Pflicht der Anwenderinnen und Anwender bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, welche durch ihre Geräte verursacht werden, IT Services bei der Schadensbehebung zu unterstützen,
 - d. Information der Anwenderinnen und Anwender über die Möglichkeit von IT Services, auf Informationen oder auf Informatikmittel zuzugreifen und aus Sicherheitsgründen zu löschen,
 - e. Haftungsausschluss der Hochschule Luzern für allfällige Schäden, die an solchen Informatikmitteln oder an den von ihnen bearbeiteten Informationen entstehen können, ungeachtet der Schadensursache.

Art. 6 *Weitere Richtlinien*

Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor erlässt in Zusammenarbeit mit der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten und der oder dem Datenschutzbeauftragten weitere Richtlinien, welche insbesondere folgende Punkte regeln:

- a. zusätzliche allgemeine Vorgaben für die Benutzung von Informatikmitteln, insbesondere für den Systemschutz der Informatikmittel der Hochschule Luzern mit Firewalls, Antiviren-Programmen usw.,
- b. die Einrichtung von Filtersperren,
- c. den Einsatz von mobilen Informatikmitteln und das mobile Arbeiten an der Hochschule Luzern,
- d. den sicheren Betrieb von HSLU-Websites,
- e. den Notfallzugriff zu den Informationen oder Informatikmitteln einer Anwenderin oder eines Anwenders im Falle einer unvorhergesehenen längeren Abwesenheit oder Unerreichbarkeit,
- f. die sichere Verwaltung von Kennwörtern,
- h. die Einrichtung privater Software auf Informatikmitteln der Hochschule Luzern,
- i. die Nutzung von Cloud Computing an der Hochschule Luzern.

Art. 7 *Persönliche Verantwortung*

- ¹ Alle Anwenderinnen und Anwender sind für die Benutzung der Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und der Regelungen der Hochschule Luzern persönlich verantwortlich. Informatikmittel dürfen nicht in missbräuchlicher Weise benutzt werden.
- ² Insbesondere sind sie auch dafür verantwortlich, dass an ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Regelungen zur Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit befolgt werden.
- ³ Jede Anwenderin und jeder Anwender, welcher rechtmässig einem befugten Dritten Zugang zu Informatikmitteln oder zu Informationen der Hochschule Luzern verschafft, ist für die Überbindung der Rechte und Pflichten aus dieser Weisung bzw. den Richtlinien, die gestützt auf diese Weisung erlassen werden, sowie der Vorgaben zu Datenschutz und Informationssicherheit verantwortlich.

Art. 8 *Meldepflicht und Vorkommnisse*

- ¹ Alle Anwenderinnen und Anwender von Informatikmitteln der Hochschule Luzern melden IT Services umgehend allfällige Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel. Ebenso werden Diebstähle und Verluste von Informatikmitteln der Hochschule Luzern unverzüglich gemeldet.
- ² IT Services entscheidet über das weitere Vorgehen und erstattet bei relevanten Vorkommnissen der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten Bericht. Vorkommnisse oder Schwachstellen im Zusammenhang mit Personendaten sind zudem auch der oder dem internen Datenschutzbeauftragten zu melden.
- ³ IT Services sieht ein Verfahren vor, das eine schnelle, planmässige und wirksame Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse ermöglicht.

Art. 9 *Missbrauch der Informatikmittel*

- ¹ Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die
- a. gegen diese Weisung bzw. gegen die Richtlinien, die gestützt auf diese Weisung erlassen werden, verstösst,
 - b. gegen weitere Regelungen der Hochschule Luzern, insbesondere zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, verstösst,
 - c. gegen die geltende Rechtsordnung verstösst,
 - d. Rechte Dritter verletzt.
- ² Missbräuchlich sind insbesondere folgende absichtlichen Handlungen:
- a. Einrichten, Anschliessen oder Installieren von Informatikmitteln entgegen den Bestimmungen dieser Weisung bzw. der Richtlinien, die gestützt auf diese Weisung erlassen werden,
 - b. Einloggen mit fremden Zugangsdaten,
 - c. Manipulation von Informatikmitteln der Hochschule Luzern,
 - d. Ausnutzen von Fehlkonfigurationen,
 - e. Vorkehrungen zur Störung des Betriebs von Informatikmitteln der Hochschule Luzern,
 - f. Erstellen, Speichern, Ausführen und Verbreiten von Spionage- und Virenprogrammen (Malware),
 - g. Versenden von E-Mails in Täuschungs- oder Belästigungsabsicht und private Massenversendungen,
 - h. Verwendung der Mailverteilerlisten für die Verbreitung von Informationen, welche nicht im Zusammenhang mit dem Studium oder dem Arbeitsauftrag an der Hochschule Luzern stehen,
 - i. Zugreifen auf Informationen mit rassistischem, sexistischem, pornografischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt sowie deren Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung, soweit die Handlungen nicht im Rahmen der Ausbildung, Weiterbildung, Forschung oder Dienstleistungen für Dritte rechtmässig erfolgen,
 - j. widerrechtliches Kopieren von Informationen oder Software jeglicher Art,
 - k. widerrechtliches Bereitstellen, Verbreiten und Verwenden von urheberrechtlich geschützten Werken jeglicher Art (insbesondere Filme, Musik und Fotos).
- ³ Zur Gewährleistung der Sicherheit der Informatikmittel ist es der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten erlaubt, anerkannte Werkzeuge und Methoden für die Schwachstellenanalyse einzusetzen. Er kann im Rahmen des Budgets eine externe Stelle mit dieser Analyse beauftragen. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor und die Leiterin oder der Leiter IT Services sind vorgängig über die beabsichtigte Überprüfung zu informieren.

III. Kontrolle und Überwachung**Art. 10** *Zweck*

- ¹ Die Massnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung und Kontrolle der Informatikmittel dienen in erster Linie der Überprüfung und der Gewährleistung
- a. der technischen Sicherheit,
 - b. der Funktionsfähigkeit,
 - c. der Verfügbarkeit der Informatikmittel und Informationen.

- 2 Überwachungs- und Kontrollmassnahmen dienen zudem
 - a. der Überprüfung und der Gewährleistung der Schutzziele gemäss der Weisung über die Informationssicherheit,
 - b. der Prävention des Missbrauchs von Informatikmitteln,
 - c. dem personenbezogenen Nachweis des Missbrauchs von Informatikmitteln,
 - d. der Sicherstellung des wirtschaftlichen Einsatzes von Informatikmitteln und deren Optimierung.

Art. 11 *Zuständigkeit*

Sind Überwachungs- oder Kontrollmassnahmen im Zusammenhang mit einem gemeldeten Vorkommnis erforderlich, meldet dies IT Services unverzüglich der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten. Diese oder dieser entscheidet über das weitere Vorgehen und informiert die Hochschulleitung bei relevanten Fällen. Sind Personendaten betroffen, wird die oder der interne Datenschutzbeauftragte einbezogen.

Art. 12 *Protokollierung und Auswertung*

- 1 Die Benutzung der Informatikmittel der Hochschule Luzern wird protokolliert und überwacht.
- 2 Protokolldaten werden mindestens sechs Monate und längstens zwei Jahre beziehungsweise spätestens bis zum Abschluss eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Protokolldaten gelöscht. Archiv-, Backup- und Sicherungsdaten bleiben davon unberührt, dürfen aber nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht mehr zur Kontrolle und Überwachung des Nutzerverhaltens verwendet werden.
- 3 Anonyme Auswertungen der Protokolldaten zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit, der Verfügbarkeit und der Optimierung der Informatikmittel sind uneingeschränkt erlaubt. Sie werden durch IT Services oder durch die oder den Informationssicherheitsbeauftragten angeordnet. Die anonymen Auswertungen können von IT Services oder von Dritten manuell oder maschinell mittels spezieller Software durchgeführt werden.
- 4 Auf Antrag von IT Services oder der oder des Informationssicherheitsbeauftragten können die Mitglieder der Hochschulleitung in ihrem Zuständigkeitsbereich ausnahmsweise einzelne personenbezogene Auswertungen von Protokolldaten zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit oder der Verfügbarkeit der Informatikmittel anordnen, wenn eine ernsthafte Gefährdung besteht und personenbezogene Auswertungen zur Störungsbehebung unumgänglich sind.
- 5 Zusätzlich können die Mitglieder der Hochschulleitung in ihrem Zuständigkeitsbereich personenbezogene Auswertungen von Protokolldaten bei begründetem Verdacht auf Missbrauch von Informatikmitteln anordnen. Diese Auswertungen können sich auch auf den Inhalt elektronisch übermittelter Informationen, mit Ausnahme von Gesprächsinhalten, beziehen. In einem solchen Fall müssen betroffene Anwenderinnen und Anwender sowie die oder der interne Datenschutzbeauftragte vorgängig schriftlich informiert werden und ihnen sind die sie betreffenden Auswertungsergebnisse mitzuteilen, ausser wenn eine solche Auswertung im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens erfolgt ist und die Strafprozessordnung darauf Anwendung findet.

IV. Sanktionen und Massnahmen

Art. 13

- ¹ Verstösst eine Anwenderin oder ein Anwender gegen die Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Benutzung von Informatikmitteln oder gegen die vorliegende Weisung bzw. gegen die Richtlinien, die gestützt auf diese Weisung erlassen werden, kann bei Studierenden die zuständige Leitungsperson angemessene disziplinarische Massnahmen und bei Mitarbeitenden der Hochschule Luzern das zuständige Mitglied der Hochschulleitung personalrechtliche Massnahmen ergreifen.
- ² IT Services kann weitere Massnahmen im Rahmen der Benutzung von Informatikmitteln der Hochschule Luzern ergreifen, namentlich die vorsorgliche Sperrung der betroffenen Informatikmittel, die Sperrung eines Benutzeraccounts, die Löschung von missbräuchlichen Informationen oder schädlicher Software, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- ³ Vorbehalten bleiben die Strafverfolgung und die Geltendmachung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche.

V. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Luzern, 14. Juni 2018

Im Namen der Hochschulleitung:

Der Vorsitzende der Hochschulleitung: Markus Hodel
Die Rechtskonsulentin: Carmen A. Zimmermann